

Gemeindeverordnung
zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche oder sonstige Emissionen in den Gemeinden Grömitz, Grube,
Dahme und Kellenhusen

vom 08.06.2009

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 2) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder Luftverunreinigungen sowie sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) das Gebiet der geschlossenen Ortschaft Grömitz mit Ausnahme des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes,
- b) den Ortsteil Lensterstrand,
- c) die geschlossene Ortschaft Kellenhusen,
- d) die geschlossene Ortschaft Dahme, den Bereich Dahmeshöved, sowie den Campingplatzbereich „Zedano“,

e) die geschlossene Ortschaft Grube mit Ausnahme des Gewerbegebietes, sowie den Bereich Rosenfelder Strand in der Gemeinde Grube.

(2) hinsichtlich des § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gilt diese neben dem Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 auch

a) für das Gebiet in einem Radius von 150 m um das Gebäude Bäderstraße 25 im Ortsteil Cismar,

b) für das Gebiet in einem Radius von 150 m um das Gebäude Grömitzer Straße 41b im Ortsteil Brenkenhagen.

(3) hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gilt diese in dem gesamten Gemeindegebiet

a) Grömitz,

b) Grube,

c) Dahme,

d) Kellenhusen.

(4) Der Geltungsbereich der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete ist in den anliegenden Übersichtsplänen Nr. 1 bis Nr. 8, die Bestandteil dieser Verordnung sind, gekennzeichnet.

§ 3

Betrieb von Geräten und Maschinen

(1) Im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 ist der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr verboten.

(2) Dies gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden.

§ 4

Offenes Feuer

(1) Im Freien darf offenes Feuer, insbesondere Brauchfeuer, nur dann entzündet und in Brand gehalten werden, wenn hierdurch Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

(2) Das Entzünden offener Feuer ab 1 m³ Brennmaterial ist dem örtlichen Ordnungsamt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 5

Betrieb von akustischen Geräten zur Tiervergrämung

(1) Der Betrieb von akustischen Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugebieten ist im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 3 untersagt.

§ 6

Sonstige Tätigkeiten

(1) Die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen, der Betrieb von elektronischen Musikgeräten sowie das Darbieten von Musik im Freien, ist im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.

Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

sowie das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II gem. § 23 Abs. 1 der 1.SprengV ist im Bereich Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 und 2 in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres untersagt.

§ 7

Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 ein Feuer entfacht oder in Brand hält,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 ein offenes Feuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d) entgegen § 5 Abs. 1 eine akustische Tiervergrämungsanlage betreibt,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 ein Feuerwerk abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zum Schutze des Tourismus in der Gemeinde Grömitz vom 20.07.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 08.06.2009

Gemeinde Grömitz
gez. Jörg-Peter Scholz
Bürgermeister